

I n f e r a t e.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1868 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Bottschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind, sowie die dem Bundesrath von schweizerischen Gesellschaften und Vereinen zukommenden Berichte über Landwirthschaft, Handel und Industrie; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 20. Dezember 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Druck der neuen Infanteriereglements.

Der Druck der neuen Infanteriereglements wird hiemit unter nachstehenden Bedingungen zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Es sind zu drucken:

		Erste Auflage:	
		deutsch.	französisch.
1.	Die Soldatenschule, circa 4½ Bogen in klein 8°,	6000	3000
2.	„ Kompagnieschule, „ 2 „ „ „ „	6000	3000
3.	„ Bataillonschule, „ 3½ „ „ „ „	5000	2500
4.	Der Tirailleurdienst, „ 3 „ „ „ „	5000	2500

Zur deutschen Ausgabe muß Borgis Fraktur- und zur französischen Borgis Antiqua-Schrift verwendet werden.

Die Uebernehmer haben sich zu verpflichten, die erste Auflage 14 Tage nach erhaltenem Manuscripte abzuliefern und den Satz für die zweite definitive Auflage bis Mitte August stehen zu lassen.

Die Holzschnitte für die in den Text zu druckenden Figuren werden den Uebernehmern geliefert.

Unfälle Korrekturen für die zweite Auflage werden besonders vergütet.

An den gleichen Uebernehmer werden höchstens zwei Reglements und nur in einer Sprache vergeben.

Die Angebote sind zu machen wie folgt:

1. Für die erste Auflage für Satz, Druck und Papier, per Bogen.
2. Für die zweite Auflage für Druck und Papier für jedes Tausend Exemplare, per Bogen.

Den Angeboten, welche bis den 31. Dezember l. J. dem eidg. Militärdepartement mit der Aufschrift „Angebote für Druckfachen“ einzugeben sind, müssen Muster für Schrift und Papier beigelegt werden.

Bern, den 19. Dezember 1867.

Eidgenössisches Militärdepartement.

B e k a n n t m a c h u n g.

Ausgabe der Frankocouverts kleinen Formats zu 5 Rappen.

Wir setzen hiermit das Publikum in Kenntniß, daß von nun an bei den größern Postbüreau und vom 1. Januar 1868 an bei allen Postbüreau und Ablagen Frankocouverts kleinen Formats zu 5 Rappen gegen Baarzahlung bezogen werden können.

Für den Wiederverkauf von Frankomarken und Frankocouverts patentirte Privaten können, ebenfalls vom 1. Januar 1868 an, diese Couvertsorte unter den festgesetzten Bedingungen bei den Kreispostdirektionen beziehen.

Bern, den 18. Dezember 1867.

Das schweiz. Postdepartement.

A u s s c h r e i b u n g.

Die Stelle eines eidg. Sanitätsinstruktors, mit Fr. 2800 Jahresgehalt, wird hienit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerische Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, haben sich über die vollkommenste Kenntniß der französischen und deutschen Sprache auszuweisen und der Anmeldung ihre Diplome und Patente beizufügen. Die Kenntniß beider Sprachen ist deßhalb unerläßlich, weil der zu wählende in erster Linie Frater und Krankenwärter französischer Zunge zu instruiren hat und auch für den deutschen Unterricht, sowie als Schularzt verwendet werden wird.

Es werden auch Anmeldungen auf eine Anstellung von nur 9 Dienstwochen angenommen.

Die Eingaben sind bis zum 31. Dezember l. J. an das unterzeichnete Militärdepartement zu adressiren.

Bern, den 11. Dezember 1867.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Verkauf alter Eisenmunition.

Unterzeichnete Verwaltung ist im Falle, in den Zeughäusern zu Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Viestal, Teufen, St. Gallen, Aarau, Frauenfeld, Morsee, Neuenburg und Genf lagernde

circa 2430	Zentner 6, 8 und 12pfünder Kanonentugeln, gußeiserne,
" 2670	" Hohlgeschosse, gußeiserne,
" 110	" Kartätschkugeln, gußeiserne, von circa 1 Zoll Durchmesser,
" 90	" Kartätschscheiben (schmiedeeiserne runde Platten von 3 à 4 Zoll Durchmesser und 2 1/2 Linien Dicke),

gegen baare Bezahlung ohne Sconto zu veräußern.

Angebote für das ganze oder ein kleineres Quantum genannter Eisenmunition sind der unterzeichneten Stelle bis spätestens den 23. dieß franco einzureichen.

Bern, den 7. Dezember 1867.

Die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

A u s s c h r e i b u n g.

Lieferung von Heu für den Waffeuplatz Thun.

Für den nächstjährigen Bedarf von Heu auf dem Waffenplatz Thun wird die Lieferung von circa 7000 bis 8000 Centnern hiemit zur Concurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariates in Thun oder auf demjenigen des Oberkriegskommissariates in Bern eingesehen werden, woselbst auch weitere Auskunft erteilt wird.

Angebote für die Lieferung größerer oder kleinerer Parthien sind versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Heu“ bis zum 31. Dezember 1867 franco an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern, den 11. Dezember 1867.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:

E. Denzler, Oberst.

A u s s c h r e i b u n g.

Lieferung von Stroh für den Waffenplatz Thun.

Für den nächstjährigen Bedarf von Stroh auf dem Waffenplatz Thun wird die Lieferung von circa 5000 Centnern hiemit zur Concurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariates in Thun oder auf demjenigen des Oberkriegskommissariates in Bern eingesehen werden, woselbst auch weitere Auskunft ertheilt wird.

Angebote für die Lieferung größerer oder kleinerer Parthien sind versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Stroh“ bis zum 31. Dezember 1867 franco an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern, den 11. Dezember 1867.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:
E. Denzler, Oberst.

A u s s c h r e i b u n g v o n e r l e d i g t e n S t e l l e n.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Erlenhach (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 7. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 2) Fahrpostfaktor in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 7. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
-
- 1) Gehilfe bei der Hauptzollstätte Magadino (Lessin). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) Stadtbannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 3) Posthalter in Stein (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

- 4) Posthalter in Schüpfen (Bern), mit der Verpflichtung zu täglich mehrmaliger Auswechslung der Postsendungen bei der Bahnstation. Jahresbesoldung Fr. 560. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 5) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 6) Ginnehmer der Nebenzollstätte F i g i n o (Lessin). Jahresbesoldung Fr. 650. Anmeldung bis zum 25. Dezember 1867 bei der Zolldirektion in Lugano.





Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1867
Date	
Data	
Seite	240-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 647

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.